

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 10.334/10-4/86

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Gewerbeordnung 1973
geändert wird (Gewerbeordnungs-
novelle 1986).

1010 Wien, den 28. Juli 1986
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Scheer

Klappe 6249 Durchwahl

Dr. Esterer

ENTWURF	
Zl. <i>316</i>	GE/986
Datum:	1. AUG. 1986
Verteilt	- 7. AUG. 1986 <i>Kage</i>

An

das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
in

W i e n

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 4. April 1986, GZ. 32.831/2-III/1/86 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Gewerbeordnungsnovelle 1986) wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 20:

Der gegenständliche Entwurf enthält im § 39 Abs. 2 Z 3 GewO 1979 folgende Bestimmung:

"3. ... deren Arbeitnehmer sein, der der Versicherungspflicht nach dem ASVG unterliegt und der mindestens die Hälfte der nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist;"

In den Erläuterungen wird dies damit begründet, daß durch den Nachweis der Pflichtversicherung nach dem ASVG der Nachweis der Arbeitnehmereigenschaft erbracht würde.

Dazu ist festzustellen, daß das keineswegs der Fall ist, da eine Vollversicherung als Dienstnehmer gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 ASVG zufolge des Dienstnehmerbegriffes des § 4 Abs. 2 ASVG auch bei Nichtvorliegen eines gültigen Arbeitsvertrages bestehen könnte. Die Vollversicherung ist daher kein unwiderlegbarer Beweis für das Vorliegen eines Arbeitsvertrages.

Zu Art.I Z 35:

Die im ersten Satz angeführten ÖNORMEN sind auch von fachlichen Stellen herausgegebene technische Bestimmungen und sollten daher nicht gesondert, sondern nur beispielsweise angeführt werden. Da auch in ÖVE-Bestimmungen Regelungen über die mechanische Sicherheit von Maschinen und Geräten, wie für Waschmaschinen, Zentrifugen oder Handmaschinen, enthalten sind, und eine Verbindlichkeitsklärung dieser Bestimmungen auf Grund einer gemeinsamen Verordnung (siehe Entwurf einer Elektrotechnikverordnung 1987) der Bundesminister für Bauten und Technik, für Handel, Gewerbe und Industrie und für soziale Verwaltung, die sich auch auf § 71 der Gewerbeordnung stützt, beabsichtigt ist, sollten neben den ÖNORMEN auch die ÖVE-Bestimmungen beispielsweise angeführt werden. Weiters wird darauf hingewiesen, daß im ausgesendeten Entwurf einer Besonderen Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung (§ 92 Abs. 3) der Begriff "Anerkannte Regeln der Technik" verwendet wird.

Zu Art.I Z 53:

Im Genehmigungsbescheid oder Betriebsbewilligungsbescheid können auch Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer enthalten sein, Abweichungen können sich jedoch nur auf die gemäß den §§ 77 und 78 erteilten Auflagen beziehen. Für den ersten Satz wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen: "... daß die Abweichungen von den nach den §§ 77 oder 78 erteilten Auflagen die durch den Genehmigungsbescheid ..."

Zu Art.I Z 58:

Auf die Bemerkungen zu Z 35 hinsichtlich der Anführung von ÖNORMEN wird verwiesen.

- 3 -

Zu Art.I Z 110:

Zu 3.72. wird bemerkt, daß die Erzeugung von "Sprengstoffen" nach § 2 Abs. 1 Z 21 vom Geltungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen ist; die Anführung der "Sprengstoffe" müßte daher entfallen.

Zu 3.55., 3.66. und 3.71. wird darauf hingewiesen, daß nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 116/1976, Schlachthöfe, Tierkörperverwertungsanstalten und Müllverbrennungsanlagen, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, einer Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz bedürfen. Auf diesen Umstand sollte in den Erläuterungen hingewiesen werden.

Zu Art.I Z 112:

So wie im § 338 Abs. 2 des Entwurfes (Z 111) sollte auch im § 338 Abs. 3 das Wort "Beauftragten" durch das Wort "Stellvertreter" ersetzt werden.

Zu Art.I Z 113:

Der geltende Abs. 6 des § 338 wurde in die Gewerbeordnung aufgenommen, um klarzustellen, daß das Arbeitsinspektionsgesetz jedenfalls unberührt bleibt; eine analoge Regelung findet sich auch im § 359 Abs. 4 der Gewerbeordnung. Da die im ersten Absatz der Erläuterungen vorgebrachte Begründung für die Streichung des Abs.6 der geltenden GewO 1973 nicht zutrifft, müßte diese Regelung unter Zitierung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1974 beibehalten werden.

Zu den Erläuterungen

Zu Art.I Z 21:

Zum letzten Absatz wird bemerkt, daß soweit "kleine Servicearbeiten" oder weitergehende Tätigkeiten im Rahmen der Aufbewahrung von Betriebsmitteln in den genannten Räumlichkeiten von Arbeitnehmern durchgeführt werden, diese Räumlichkeiten gegebenenfalls den Arbeitnehmerschutzvorschriften über Arbeitsräume entsprechen müssen.

Zu Art.I Z 113:

Im zweiten Absatz müßte anstelle des § 5 Abs. 3 der § 5 Abs. 4 des Arbeitnehmerschutzgesetzes zitiert werden (siehe Novelle BGBl.Nr. 544/1982).

Zu Art.I Z 135:

Zur Aufhebung des § 359 a wird zusätzlich bemerkt, daß, sofern in einem Genehmigungsverfahren, in dem die Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz tätig wird, gegen eine auf das Arbeitnehmerschutzgesetz gestützte Vorschreibung berufen wird, sich der Instanzenzug nach § 30 Abs.3 des Arbeitnehmerschutzgesetzes richtet, d.h. der Instanzenzug geht derzeit bis zu dem in diesem Verfahren zuständigen Bundesminister. Das ho. Bundesministerium wird bemüht sein, durch eine Änderung des § 30 Abs. 3 des Arbeitnehmerschutzgesetzes auch auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes den Zweinstanzenzug generell einzuführen.

Weiters wird vorgeschlagen, zu folgenden Paragraphen der Gewerbeordnung Ergänzungen in den Entwurf aufzunehmen:

Zu § 71:

Der Entwurf einer Besonderen Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung enthält z.B. Regelungen, wonach Schleifmaschinen nur mit normgerechten Schleifkörpern in den Verkehr gebracht oder ausgestellt werden dürfen. Für das Inverkehrbringen oder Ausstellen von Schleifkörpern allein dürften die Bestimmungen des geltenden § 71 Abs.1 jedoch möglicherweise nicht ausreichen. Andererseits wurde § 71 Abs.1 der GewO 1973 im § 92 des Entwurfes einer Besonderen Maschinen- und Geräte-Sicherheitsverordnung dahingehend ausgelegt, daß auch einzeln in den Verkehr gebrachte oder ausgestellte Teile von Autogengeräten, wie Druckminderer, Brenner oder Sicherheitseinrichtungen gegen Flammendurchschlag, Gasrücktritt und Nachströmen, den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen. Es wird daher vorgeschlagen, in den § 71 Regelungen aufzunehmen, daß auch einzeln in den Verkehr gebrachte oder ausgestellte Teile von Maschinen oder Geräten, wie Maschinenwerkzeuge oder die genannten Bestandteile von Autogengeräten, den in der Verordnung nach § 71 Abs. 1 festgelegten Anforderungen entsprechen müssen. In der Praxis hat es sich bisher jedenfalls als nachteilig erwiesen, daß eine derartige Regelung in der geltenden Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung nicht enthalten ist. § 71 Abs. 2 sollte daher wie folgt ergänzt werden: "... dürfen Maschinen, Geräte oder ihre Teile, wie Werkzeuge, nur dann in den ..."

Zu § 74:

Wie Beispiele aus der Praxis gezeigt haben, wäre es zweckmäßig, in die Betriebsanlage von Fernheizwerken (§ 334 Abs. 1 3.7. des Entwurfes) auch die oft kilometerlangen Fernwärmeleitungen, die auch durch andere Betriebsanlagen hindurchgeführt werden, einzubeziehen und diese Leitungen somit ebenfalls der Genehmigungspflicht zu unterwerfen, um die Vorschreibung von Auflagen vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen zu ermöglichen. Auf Grund bisheriger Erfahrungen wird die Auffassung vertreten, daß im Zuge eines Genehmigungsverfahrens auch das Arbeitsinspektorat besser Gelegenheit haben wird, allenfalls notwendige Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer durchzu-

setzen. Dem Abs. 1 sollte daher folgender Satz angeführt werden:
"Zur gewerblichen Betriebsanlage gehören auch Anlagen, die sich über die örtlich gebundene Einrichtung hinaus erstrecken, wie Fernwärmeleitungen oder Förderbänder."

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67 in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

S p i n d l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
